



Lärmaktionsplan 2024 der Gemeinde Möhnese



Abbildung 1 Quelle: Umgebungslärmportal NRW

Gemeinde Möhnese
Abteilung Gemeindeentwicklung, Bauwesen, Umwelt
10.06.2024

1. Allgemeine Angaben
1.1. Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt / Gemeinde:	Gemeinde Möhnesee
Vollständiger Name der Behörde:	Gemeinde Möhnesee, Fachbereich Gemeindeentwicklung, Bauwesen, Umwelt
Straße, Hausnummer:	Hauptstraße 19
PLZ, Ort:	59519 Möhnesee
Internet:	www.gemeinde-moehnesee.de

1.2. Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Gemeinde Möhnesee (Bevölkerungszahl zum 31.03.2024: 12.184, Quelle: HP der Gemeinde Möhnesee) liegt außerhalb der festgelegten Ballungsräume zwischen den zwei Mittelzentren Soest im Norden und Arnsberg im Süden, beide in ca. 7-10 km Entfernung.

Verkehrlich angebunden an die beiden Mittelzentren ist die Gemeinde Möhnesee über die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Bundesstraße (B) 229). Parallel hierzu verlaufen über das Stadtgebiet die Landesstraßen L 969 bzw. L 856 (Streckenverlauf der ehemaligen Bundesstraße B 1). Nach Westen ist die Gemeinde Möhnesee tlw. über die Kreisstraße K 20 mit dem Umland in Richtung Neheim und im Osten über die Kreisstraße K 8 in Richtung Warstein verbunden. Von den vorgenannten Straßen ist nur die B229 aufgrund ihrer Verkehrsbelastung und ihrer Klassifizierung als Hauptverkehrsstraßen im Sinne der Lärmaktionsplanung der Runde 4 einzustufen.

Für die Lärmkarten Schiene (Sonstige) 24h-Pegel, Flugverkehr 24h-Pegel und Industrie 24h-Pegel liegen keine Daten für die Gemeinde Möhnesee vor.

1.3. Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungsärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV.

1.4. Geltende Lärmgrenzwerte

Belastungen durch Lärm im Wohnumfeld können zu Störungen der Kommunikation bzw. der Nachtruhe und somit auch zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen. Daher ist es Ziel der EU, u.a. die Lärmbelastung der Bevölkerung mit einheitlichen Verfahren zu bewerten und zu bekämpfen. Mit der Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG (Umgebungsärmrichtlinie) über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm durch das Gesetz vom 24. Juni 2005 (BGBl. IS 1794) hat der Bund in das Bundes-Immissionsschutzgesetz Vorschriften über die strategische Lärmkartierung und Aktionsplanung eingeführt (Sechster Teil, Lärminderungsplanung: §§ 47a bis 47f).

Daraus resultierend sind grundsätzlich (entsprechend den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten) Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen sowie Ballungsräume auszuarbeiten. Die entsprechenden Lärmkarten mit Darstellung der Belastungen **LDEN** und **LNight** wurden in Nordrhein-Westfalen durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) unter Verwendung eines standardisierten Berechnungsverfahrens für Straßen erstellt. Die Kartierungspflicht besteht neben den Ballungsräumen für klassifizierte Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen über 3 Millionen Kfz./Jahr. Im Detail wird auf die Hinweise der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) zur Lärmkartierung verwiesen (143. Sitzung am 29. Und 30. März 2022).

In den Lärmkarten werden europaweit einheitlich die Größen **LDEN** (Level Day, Evening, Night = Tag-Abend-Nacht-Lärmindex) und **LNight** (Nacht-Lärmindex) als Kenngrößen für die Lärmbelastung verwendet. Sie werden über den Zeitraum des gesamten Berichtsjahres gemittelt.

LDEN ist der über alle 24-Stunden und alle Tage des Jahres gemittelte Dauerschallpegel.

LNight ist ein gemittelter Dauerschallpegel über alle Nächte des Jahres (= 8 stündige Nacht von 22:00

bis 06:00 Uhr) und dient als Nachtlärmindex der Beurteilung der Nachtruhe; mit seiner Hilfe können Aussagen über Schlafstörungen gemacht werden. Das Bezugsjahr für die Berichterstattung der 4. Runde ist das Jahr 2021.

Der § 47d BImSchG enthält die Pflicht zur Regelung von Lärmauswirkungen und Lärmproblemen, ohne allerdings konkrete Grenzwerte zu benennen. Lärmprobleme im Sinne des § 47d liegen auf jeden Fall vor, wenn an Wohnungen, Schulen, Krankenhäusern oder anderen schutzwürdigen Gebäuden der Tageswert **L_{den}** von 70 dB(A) oder der Nachtwert **L_{Night}** von 60 dB(A)¹ erreicht oder überschritten wird. Die Werte **L_{den}** von 70 dB(A) und **L_{Night}** von 60 dB(A) sind in den Lärmkarten kenntlich zu machen:

Legende der Lärmkarten 4. Runde (2022)



2. Bewertung der Ist-Situation

2.1. Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Aufgrund erheblicher Änderungen im Verfahren zur Ermittlung der Belasteten ist ein allgemeingültiger Vergleich zu bisher veröffentlichten Lärmkarten ausdrücklich nicht möglich. Damit einher geht eine, teilweise deutliche, Zunahme der von Straßenlärm belasteten Personen in der 4. Runde der Lärmkartierung gegenüber den vorherigen Runden. Aufgrund dieser Änderungen wird im Rahmen dieses Lärmaktionsplans auf einen direkten Vergleich mit den Ergebnissen der Lärmkartierung 2018 (3. Runde) verzichtet.

2.2. Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Verkehrslärm ausgesetzt sind

Aus der Lärmkartierung des LANUV ergibt sich für die Gemeinde Mönesees nachfolgende Lärmeinwirkung durch Hauptverkehrsstraße:

Insgesamt lässt sich feststellen, dass sich auf Grund der Lärmkartierung des LANUV nur eine sehr geringfügige Betroffenheit für Anwohner ergibt. Auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Mönesees wird nur im Bereich Ruploh, Fahrtrichtung Wippringsen (B229) der Grenzwert für Lärm überschritten.

2.3. In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungswürdige Situationen

Der vorliegende Lärmaktionsplan der 4. Runde dient ebenso wie sein Vorgänger aus dem Jahr 2018 (3. Runde) der Darstellung von Lärmproblemen und ist damit ein Hilfsmittel zu deren Management. Es gibt hier allerdings keine konkreten Grenzwerte oder unmittelbare Rechtsfolgen, sondern lediglich Empfehlungen. Insbesondere dient er der Identifizierung von Straßenabschnitten im Gemeindegebiet, die hohen und sehr hohen Schallpegeln ausgesetzt sind.

Ein gesetzlicher Anspruch auf Lärminderung allein aus der strategischen Lärmkartierung des Landes ergibt sich für die ggf. belasteten Personen nicht.

3. Maßnahmenplanung

3.1. Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Die generelle Aussage des Lärmaktionsplans 2018, dass lediglich im Bereich Ruploh lärmindernde Maßnahmen zu prüfen sind, wird weiterhin als gültig angesehen.

Im betroffenen Bereich beträgt die zulässige Geschwindigkeit durchgängig 70 Km/h. Bauliche Veränderungen hat es seit dem letzten Berichtszeitpunkt im betroffenen Abschnitt nicht gegeben (in den Straßenabschnitten jeweils eine Richtungsfahrbahn).

3.2. Geplante Maßnahmen zur Lärminderung

Da die Gemeinde Möhnesee im Bereich der betroffenen Bundesstraße (B229), Bereich Ruploh nicht Eigentümer der Straße ist, sind aktuell keinerlei Maßnahmen, auch auf Grund der in dem Bereich nicht belasteten Anwohner, geplant. Man wird sich allerdings mit dem Straßenbaulastträger in Verbindung setzen und über ggf. zukünftig geplante Maßnahmen austauschen.

3.3. Schutz ruhiger Gebiete

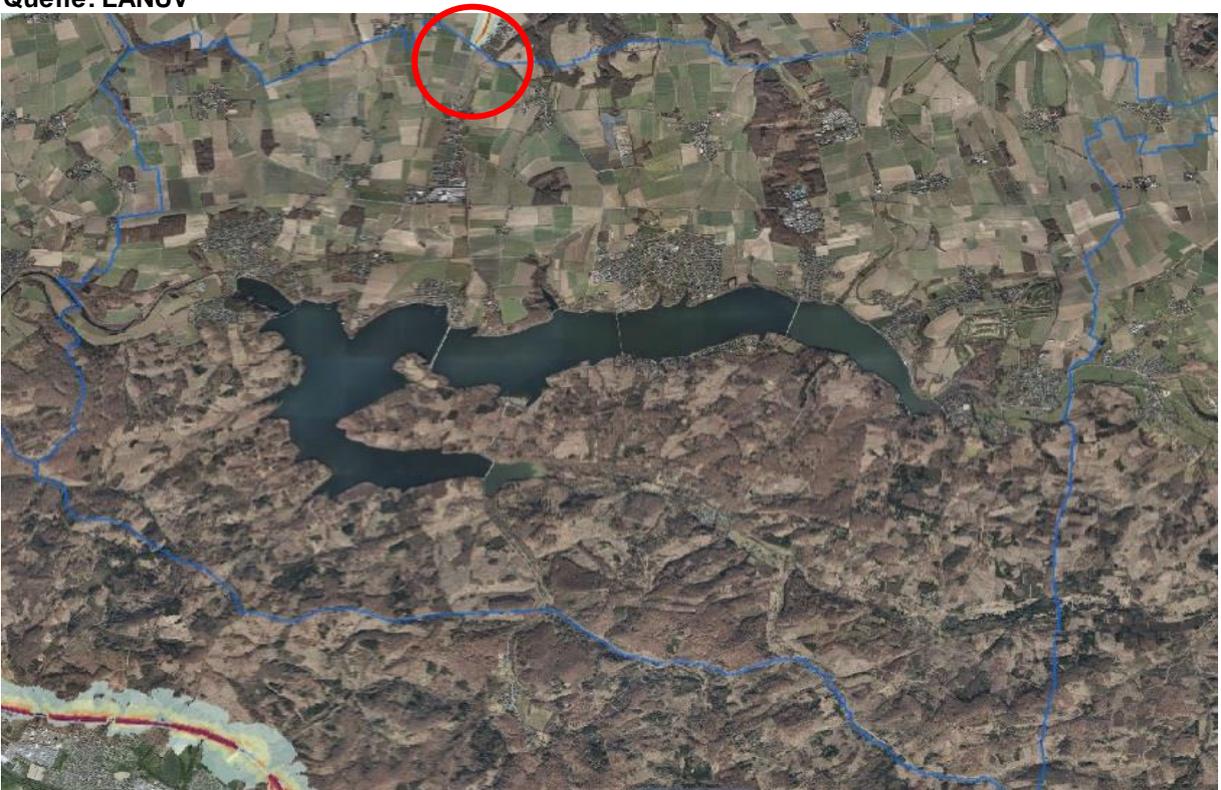
Aufgrund bisher fehlender Ziel- und Schwellenwerte sieht die Stadt Soest keine Ansatzpunkte, über die im Baurecht ohnehin geschützten Bereiche hinaus, besondere Gebiete als „ruhige Gebiete“ nach § 47d Abs. 2 BImSchG zu benennen. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung werden die Belange der Wohnruhe und der Naherholung berücksichtigt.

Anlagen

Lärmkarten der Hauptverkehrsstraßen



**Lärmkartierung Gemeinde Möhnesee
Hauptverkehrsstraßen, 24h-Pegel Lden
Quelle: LANUV**



**Lärmkartierung Gemeinde Möhnesee
Hauptverkehrsstraßen, Nachtpegel Lnight
Quelle: LANUV**

